

Telefon: 089/233 - 45757

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Novellierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) sowie Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

Restgehwegbreiten bei Freischankflächen

Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023, eingegangen am 13.03.2023

Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14763

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Ziel der Sondernutzungsrichtlinien ist, alle Nutzungsinteressen am öffentlichen Raum in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Insbesondere müssen dabei auch die Vorgaben der Barrierefreiheit beachtet werden. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher die Notwendigkeit einer Anpassung der Richtlinien, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Nutzung des öffentlichen Raums zu ermöglichen.
Inhalt	Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SoNuRL sollen die Belange der Barrierefreiheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen stets berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Einschränkungen ihrer Mobilität wie z.B. mit Sehbehinderung, die auf die Nutzung eines Rollstuhls, Rollators oder Kinderwagens angewiesen sind, ist bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums ein besonderes Augenmerk einzuräumen. Dadurch soll die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der bestehenden DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ von 2010-2014 weiter vorangetrieben werden. Des Weiteren sind zur Anpassung an die Beschluss- und Rechtslage redaktionelle Änderungen sowie im Hinblick auf Carsharing, den Umgriff der Fußgängerzone in der Altstadt sowie des Straßengruppenverzeichnisses Aktualisierungen der SoNuRL bzw. der SoNuGebS notwendig.

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden zur Anpassung an die Beschlusslage sowie die aktuelle Rechtslage gemäß der Anlage 2 beschlossen. 3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt. 4. Der Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sondernutzung, Sondernutzungsgebühren, Freischankflächen, Stadterrassen, Gehwegbreite
Ortsangabe	Stadtbezirk München

Telefon: 089/233 - 45757

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Novellierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) sowie Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

Restgehwegbreiten bei Freischankflächen

Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023, eingegangen am 13.03.2023

Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14763

Anlagen:

- Anlage 1 (A1): SoNuGebS Stand ab 01.01.2025
- Anlage 2 (A2): SoNuRL mit Änderungen
- Anlage 3 (A3): Synopse Änderungen SoNuRL
- Anlage 4 (A4): Synopse Änderungen SoNuGebS
- Anlage 5 (A5): BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05178 vom 07.03.2023
- Anlage 6 (A6): StR-Antrag Nr. 20-26 / A 05068 vom 16.08.2024
- Anlage 7 (A7): Stellungnahme des Behindertenbeirats vom 11.11.2024
- Anlage 8 (A8): Antwortschreiben des Kreisverwaltungsreferats vom 18.11.2024
- Anlage 9 (A9): Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 07.11.2024
- Anlage 10 (A10): Stellungnahme des Mobilitätsreferats vom 18.11.2024

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Änderungen bei den Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)	4
2.1 Anpassungen bei den notwendigen Mindestgehwegbreiten	4
2.2 Auswirkungen der Änderungen der Mindestgehwegbreiten	7
2.2.1 Folgen für Sondernutzungen	7
2.2.2 Folgen für die Gebühreneinnahmen	8
2.3 Redaktionelle Änderungen in den SoNuRL	8
3. Änderungen in der SoNuGebS	9
3.1. Änderungen im Gebührenverzeichnis als Anlage I zur SoNuGebS	9
4. Behandlung von Stadtratsanträgen	10
5. Behandlung von Bezirksausschussanträgen	12
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	13
6.1. Rechtsabteilung Direktorium	13
6.2. Stellungnahmen der Referate / Interessenvertretungen	13
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen	14
7.1. Stellungnahme des Seniorenbeirats	14
7.2. Stellungnahme des Behindertenbeirates	14
8. Anhörung der Bezirksausschüsse	15
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	15
10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	15
11. Beschlussvollzugskontrolle	15
II. Antrag der Referentin	16
III. Beschluss	16

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Ziel der Sondernutzungsrichtlinien ist, alle Nutzungsinteressen am öffentlichen Raum in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Insbesondere müssen dabei auch die Vorgaben der Barrierefreiheit beachtet werden. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher die Notwendigkeit einer Anpassung der Richtlinien, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Nutzung des öffentlichen Raums zu ermöglichen. Nachdem der Stadtrat am 27.07.2022 im Rahmen der Vorlage Nr. 20-26 / V 07472 des Mobilitätsreferat zur Mobilitätsstrategie 2035 den Einstieg in die Teilstrategie Fußverkehr beschlossen hat, ist das Kreisverwaltungsreferat in erste Gespräche mit dem Mobilitätsreferat eingestiegen, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention so gut wie möglich in den Richtlinien abzubilden. Dies entspricht auch der immer wieder in der Vergangenheit von Bezirksausschüssen sowie seitens des Behinderten- und Seniorenbeirats vorgetragenen Kritik, dass die derzeit in den Richtlinien vorgesehene Mindestdurchgangsbreite von 1,60 Metern zu knapp bemessen sei.

Mit jeglicher Erhöhung von Mindestgehwegbreiten gehen aber natürlich auch Flächen für andere Nutzer*innengruppen und insbesondere Gewerbetreibende verloren. Daher hat das Kreisverwaltungsreferat einen interessengerechten Vorschlag erarbeitet, um die Barrierefreiheit spürbar zu verbessern, ohne zu stark gewerbliche Interessen zu beeinträchtigen. Dieses Konzept wurde vorab mit Behinderten- und Seniorenbeirat sowie DEHOGA in gesonderten Terminen abgestimmt. Unstrittig war in allen Gesprächen, dass es einer Anpassung Erhöhung der Mindestgehwegbreiten bedarf, um eine höhere Qualität für die Verkehrssicherheit, die Aufenthaltsqualität sowie die Barrierefreiheit für den Fußverkehr zu erreichen. Auch wenn die Vertreter*innen natürlich nochmals die Notwendigkeit ihrer Interessen verdeutlichten, bestand im Ergebnis Einigkeit, dass es sich um einen angemessenen Kompromiss und sinnvollen ersten Schritt Richtung einer verbesserten Barrierefreiheit handelt.

Alle Beteiligten wurden im Rahmen des Entwurfs dieser Vorlage erneut um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt (siehe Ziffer 6.) und wurden soweit möglich berücksichtigt. Am 15.07.2024 wurden die Planungen zudem in einem interfraktionellen Austausch mit den Stadtratsfraktionen erläutert und besprochen. Anregungen der Fraktionen wurden aufgenommen und bestmöglich in dieser Beschlussvorlage umgesetzt werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023, eingegangen am 13.03.2023, die Restgehwegbreiten bei Freischankflächen zu erhöhen, wird daher nach Maßgabe der Ausführungen unter der Nr. 2.1 entsprochen.

Zudem werden in dieser Beschlussvorlage auch weitere Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien behandelt:

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024, Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig zu ermöglichen, wird nach Maßgabe der Ausführungen unter der Nr. 4 entsprochen.

Ferner werden aufgrund der am 26.07.2023 beschlossenen Vorlage Nr. 20-26 / V 09363 - Maßnahmen zur Angebotsausweitung von Carsharing die SoNuRL sowie die Anlage I der SoNuGebS um neue Bestimmungen zu Carsharing-Stellplätzen erweitert.

Des Weiteren sind zur Anpassung an die Beschluss- und Rechtslage redaktionelle Änderungen sowie im Hinblick auf Carsharing, den Umgriff der Fußgängerzone in der Altstadt sowie des Straßengruppenverzeichnisses Aktualisierungen der SoNuRL bzw. der SoNuGebS notwendig.

2. Änderungen bei den Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)

Alle Änderungen der SoNuRL können im Detail der anliegenden Synopse entnommen werden (Anlage 3). Die Änderungen sollen zum 2.1.2025 in Kraft treten, da eine vom Stadtrat bereits beschlossene Änderung der Sondernutzungsrichtlinien am 1.1.2025 in Kraft tritt und nicht zwei unterschiedliche Fassungen der Richtlinien am selben Tag in Kraft treten können. Die neuen Vorgaben für Mindestgehwegbreiten gelten für bestehende Sondernutzungen erst ab dem 1.1.2026.

2.1 Anpassungen bei den notwendigen Mindestgehwegbreiten

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SoNuRL sollen die Belange der Barrierefreiheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen stets berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Einschränkungen ihrer Mobilität wie z.B. mit Sehbehinderung, die auf die Nutzung eines Rollstuhls, Rollators oder Kinderwagens angewiesen sind, ist bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums ein besonderes Augenmerk einzuräumen. Dadurch soll die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der bestehenden DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ von 2010-2014 weiter vorangetrieben werden. Es gibt allerdings keine gesetzliche Grundlage, die eine eindeutige Mindestgehwegbreite für Gehwege vorschreibt. Stattdessen wurden verschiedene „Richtlinien“, „Empfehlungen“ und „Hinweise“ entwickelt, die den Stand der Technik konkretisieren. Als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind insbesondere die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ von 2011 (H BVA11) und die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ von 2010-2014 zu berücksichtigen.

Daher hat eine Abfrage bei anderen Großstädten auch ein differenziertes Bild ergeben. Während Berlin, Köln und Frankfurt grundsätzlich nur eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Metern vorsehen, liegt diese in Hamburg bei 2 Metern und in Stuttgart sogar bei 2,50 Metern.

Auch die bisher geltende Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern gilt nicht absolut, sondern wird im Sinne der Barrierefreiheit bzw. des Fußverkehrs in besonderen Konstellationen erhöht. So ist in § 23 Abs. 7 SoNuRL bereits jetzt für Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, ein Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum gefordert, festgelegt. Auch bisher schon konnte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 SoNuRL die Durchgangsbreite im Einzelfall erhöht werden, wenn dies gem. den Vorgaben des Mobilitätsreferats als Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig war. Diese Möglichkeit wird bereits in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Innenstadt oder in Schwabing, genutzt. Dies eröffnet auch den Bezirksausschüssen die Möglichkeit, aufgrund einer speziellen verkehrlichen Situation im Einzelfall sowie evtl. sogar für ganze Straßenbereiche, in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde abweichende Beschlüsse von den Mindestgehwegbreiten zu fassen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die bestehende Regelung wird genutzt, hat sich in der Praxis bewährt und wird auch weiterhin bestehen bleiben.

Aufgrund dieser jahrelang eingespielten Genehmigungspraxis von Sondernutzungen wurde bislang keine dauerhafte, konkrete sicherheitsrechtliche Konfliktsituation bekannt, die aufgrund der derzeitigen bzw. ehemals festgelegten Mindestgehwegbreiten entstanden wären.

Eine verstärkte Gewichtung der Interessen des Fußverkehrs führt zu einer Veränderung bei der Bewertung der Nutzungsansprüche, womit aufgrund der Endlichkeit des öffentlichen Raums zwangsläufig Einschränkungen für andere Nutzungsgruppen einhergehen. Um der berechtigten Kritik des Behinderten- und Seniorenbeirats sowie einiger Bezirksausschüsse nachzukommen, wird eine moderate Erhöhung der unter § 8 Abs.1 Nr. 2 SoNuRL festgelegten Mindestgehwegbreite vorgeschlagen, die durch entsprechende Ausnahmen auch die Interessen der Gewerbetreibenden angemessen berücksichtigt:

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SoNuRL genannten Mindestgehwegbreiten sollen um 0,20 m vergrößert werden. Dadurch wird eine grundsätzliche Mindestgehwegbreite von 1,80 m, bei angrenzendem Radweg von 2,10 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern von 2,50 m gewährleistet.

Für die etwas weniger frequentierten Straßengruppe I und II gibt es aber eine Alternativlösung: Die Mindestgehwegbreite kann bei Freischankflächen dort um 20 cm reduziert werden, wo bei 15 Metern durchgehender Freischankfläche eine Begegnungsfläche von 1,80 m x 1,80 m (bzw. 2,10 x 2,10 m² oder 2,50 x 2,50 m²) geschaffen wird. Bei der Alternativlösung hat sich das Kreisverwaltungsreferat an den geltenden DIN-Normen orientiert.

Wichtig ist, dass durch die Neuregelung keine Freischankfläche entfallen wird. Sollte nämlich eine Freischankfläche durch Erhöhung der Mindestgehwegbreite unter die Mindestgrenze von 60 cm zurückfallen, so kann in diesen Fällen unabhängig von der Straßenklasse bei 15 Metern durchgehender Sondernutzung ebenfalls eine Begegnungsfläche geschaffen werden. Das Kreisverwaltungsreferat hat die Anregung aus dem interfraktionellen Austausch, die Begegnungsfläche entsprechend zu kennzeichnen oder zu beschildern, an die zuständigen Fachreferate weitergegeben. Leider ist eine Beschilderung oder Markierung der Begegnungsfläche zu deren Freihaltung laut Mitteilung des Mobilitätsreferats sowie auch des Baureferats rechtlich nicht möglich. Da die Begegnungsfläche dem Gemeingebrauch (auch Begegnungsverkehr) gerade nicht entzogen werden soll, ist eine Sondernutzung hierfür nicht möglich.

Um auch Altfällen gerecht zu werden, darf bei Freischankflächen, die vor dem 01. Juni 2021 genehmigt wurden, die Breite von 1,60 m unterschritten werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht eingeschränkt wird. Dies betrifft von den derzeit genehmigten Freischankflächen stadtweit allerdings lediglich eine Zahl im einstelligen Bereich.

Den Sondernutzer*innen soll ausreichend Zeit gegeben werden, damit sie sich auf die neuen Regelungen, z.B. durch Änderungen des genutzten Mobiliars, einstellen können und zudem ist vorab die rechtmäßige Abrechnung sowie Verbuchung der anfallenden Gebührenänderungen sicherzustellen. Daher wird vorgeschlagen, die neuen Regelungen für die Mindestgehwegbreiten erst zum 01.01.2026 in Kraft treten zu lassen. Für Neuanträge sollen die Regelungen zur Erhöhung der Mindestgehwegbreite bereits ab dem 01.01.2025 gelten. Der Termin zum Jahreswechsel ist auch deshalb notwendig, da die bisherigen - insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie - erfolgten Gebührenreduzierungen, die meist während des laufenden Geschäftsjahrs erfolgten, zu massiven Problemen in der IT-Umsetzung führten. Die Ablösung der hierzu bisher verwendeten veralteten Fachprogrammen wird derzeit vorbereitet.

Die Übergangsregelung für Freischankflächen in § 33 Abs. 2 S. 2 der SoNuRL wird gestrichen, da die vorgeschlagenen Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erst bei einem Wechsel der Betreiber*innen des jeweiligen Gastronomiebetriebs Wirkung entfalten würden. Die ausgewogenen neuen Regelungen sowohl für Altfälle als auch zum Erhalt kleiner Freischankflächen machen diese Regelung auch inhaltlich überflüssig.

2.2 Auswirkungen der Änderungen der Mindestgehwegbreiten

2.2.1 Folgen für Sondernutzungen

Durch die vorstehenden Regelungen und Erhöhung der Mindestgehwegbreiten wird die Barrierefreiheit verbessert, die Einschränkungen für sonstige Sondernutzungen jedoch bestmöglich abgemildert:

- Keine Freischankfläche wird vollständig entfallen. Aufgrund einer umfangreichen Auswertung konnte zudem festgestellt werden, dass in den Straßenklassen III und S lediglich 177 Freischankflächen reduziert werden müssten. Durch die während der Corona-Pandemie neu geschaffene Möglichkeit der Nutzung auch von Parkständen als Freischankflächen (Schanigärten) sowie der Möglichkeit der seitlichen Ausdehnung von Freischankflächen wurden seitens des Kreisverwaltungsreferat Schanigärten mit ca. 12.400 m² zusätzlicher Bewirtungsfläche und ca. 650 m² an zusätzlicher seitlicher Fläche Bewirtungsfläche (Stand Mitte 2024) genehmigt. Diese neu geschaffenen Flächen übersteigen bei Weitem die jetzt eintretenden überschaubaren Flächenreduzierungen bei den Freischankflächen auf Gehwegen für die Gastronom*innen. Auch wenn leider nur ein Teil der 177 betroffenen Betriebe von den Erweiterungsmöglichkeiten profitieren kann, entfallen bei einer Erhöhung der Mindestgehwegbreite um 20 cm bei einer Freischankfläche von 10 Metern Länge 2 Quadratmeter Bewirtungsfläche, was durch die damit einhergehende Verbesserung der Barrierefreiheit vertretbar erscheint.
- Alle bisher bereits genehmigten Sondernutzungen, die die neuen Vorgaben zu den Mindestgehwegbreiten nicht einhalten, können noch längstens bis Ende 2025 unverändert weiterbetrieben werden. So können zusammen mit der Bezirksinspektion ggf. noch Alternativen für den jeweiligen Flächenbedarf gefunden und die vorhandene Möblierung auf die neuen Vorgaben angepasst werden.
- Der ambulante Handel mit Obst, Gemüse und Blumen prägt traditionell das Münchner Stadtbild. Die Auswertung hat ergeben, dass nur eine Handvoll Händler, die Mindestdurchgangsbreite nicht durch eine Verschiebung in angrenzende Bereiche umsetzen könnten. Das Kreisverwaltungsreferat ist zuversichtlich, gemeinsam mit den betroffenen Händlern auch für diese wenigen Stände eine interessengerechte Lösung für die weitere Nutzung ohne Umzug an einen vollkommen neuen Standort zu finden und wird diesbezüglich auf die Betroffenen zugehen.

2.2.2 Folgen für die Gebühreneinnahmen

Die Erhöhung der Mindestgehwegbreiten wird zu einer Verkleinerung der Flächen für Sondernutzungen führen und damit eine Reduzierung des Gebührenaufkommen nach sich ziehen. Teilweise werden die eingebüßten allerdings auch durch die Nutzung alternativer Flächen (zB ein Schanigarten zusätzlich zu einer Freischankfläche) kompensiert werden können.

Aufgrund der unterschiedlich betroffenen Straßengruppen, in denen die Sondernutzungen lokalisiert sind, der veralteten EDV-Fachprogramme sowie des nur schwer prognostizierbaren Verhaltens der Sondernutzer*innen, kann über die mögliche Gesamthöhe der Reduzierung aber nur spekuliert werden. Für eine seriöse Haushaltsplanung können hier keine genauen Zahlen genannt werden. Wie allerdings bereits beschrieben, sind lediglich 177 Freischankflächen in den Straßenklassen III und S betroffen, die reduziert werden müssten. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Reduzierung des Gebührenaufkommens den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet.

2.3 Redaktionelle Änderungen in den SoNuRL

In § 17 wird zur Eindeutigkeit und Transparenz für Anbieter*innen und Bürger*innen aufgrund des Beschlusses Nr. 20 -26 / V 09363 vom 26.07.2023 zur Angebotsausweitung von Carsharing festgehalten, dass Sondernutzungserlaubnisse auch für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze erteilt werden können.

§ 20 Abs.2 Nr. 4 Halbsatz 2 wird aufgrund der Erweiterung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung um die Sendlinger Str. sowie auch im Hinblick auf evtl. künftige weitere örtliche Erweiterungen dieser Satzung wie folgt gefasst:

"im Altstadt-Fußgängerbereich zwischen Karlsplatz und Marienplatz ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen."

Der Altstadt-Fußgängerbereich wird regelmäßig erweitert (zuletzt um die Sendlinger Straße mit Nebenstraßen). Auf diese neuen Flächen stehen aber teilweise schon seit langer Zeit Maronistände, für die ohne die vorgeschlagene örtliche Begrenzung ansonsten der Verkauf von Nüssen im Bereich Altstadt-Fußgängerbereich nicht mehr möglich ist. Die 5 Werbeverkaufsplätze befinden sich alle nur zwischen Karlsplatz und Marienplatz. Die Beschränkung dieses Bereiches für den Nüsse-/Mandelverkauf nur für den Werbeverkauf ist notwendig, da gem. der Nr. 9 des Gebührenverzeichnis als Anlage I zur SoNuGebS aufgrund des wirtschaftlichen Werts sowie der höheren Kundenfrequenzierung von den Werbeverkäufer*innen wesentlich höhere Gebühren als von den Maroni-Nuss- und Mandelstandbetreiber*innen erhoben werden.

In § 22 Abs. 3 Nr. 5 Warenauslagen werden Bild- und Tonträger aus dem zulässigen Warensortiment, das innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen sowie vor allen denkmalgeschützten Bereichen in Warenauslagen angeboten werden darf, gestrichen.

Bild- und Tonträger haben an Bedeutung verloren und sollen deshalb keine herausgehobene Stellung mehr gegenüber nicht zulässigen Waren besitzen. Die Streichung erfolgt auf Anregung des Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel im BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 05581 vom 22.06.2023.

In § 23 wird der Abs.3 aufgrund von geänderten baurechtlichen Vorgaben wie folgt angepasst:

„Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 und Absatz 15 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet.“

In § 23 Abs. 12 SoNuRL wird der Satz 2 zur vorübergehenden Nutzungsmöglichkeit von ökostrombetriebenen Heizstrahlern im Jahr 2021 aufgrund des bereits erfolgten Zeitablaufs gestrichen.

3. Änderungen in der SoNuGebS

Alle Änderungen der SoNuGebS können im Detail der anliegenden Synopse entnommen werden (Anlage 4).

Aufgrund der in letzter Zeit erfolgten zahlreichen Änderungen wird im Sinne der Transparenz dem Stadtrat als Anlage 1 die ab 01.01.2025 geltende Gesamtfassung der SoNuGebS zum Beschluss vorgelegt.

3.1. Änderungen im Gebührenverzeichnis als Anlage I zur SoNuGebS

3.1.1. Carsharing

Der Stadtrat hat mit der Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 09363 vom 26.07.2023 Maßnahmen zur Angebotsausweitung von Carsharing beschlossen. Durch die Ergänzung in § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die SoNuGebS auch für stationsbasiertes Carsharing gilt. Unter Ziffer 6.2 b) des Gebührenverzeichnis als Anlage I zur SoNuGebS wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € im Monat für jeden stationären Carsharingplatz aufgenommen.

3.1.2. Beschluss BayVGH zu abweichenden Gebühren durch Stadtratsbeschluss

Der BayVGH hat entschieden, dass in Fällen von rechtssatzförmigen Regelungsoptionen wie z.B. der SoNuGebS als kommunaler Gebührensatzung ein schlichter Stadtratsbeschluss zur Festlegung einer abweichenden Gebühr nicht ausreichend ist. (Beschluss vom 25.05.2023; Az: 4 CE 23.854; Rn. 22).

Die in Nr. 6.2 der SoNuGebS bisher enthaltende Option „durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden“ wird daher gestrichen.

3.1.3. Änderungen im Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur SoNuGebS

Nach Art. 18 Abs. 2a Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sind für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Alle Straßen im Stadtgebiet sind deshalb nach klar definierten Kriterien in Straßengruppen im Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur SoNuGebS eingeteilt, aufgrund dessen die Gebührenhöhe für die jeweilige Sondernutzung festgelegt wird. Bei Änderungen, die Einfluss auf die heranzuziehenden Kriterien haben, ist das Straßengruppenverzeichnis regelmäßig zu aktualisieren.

Die derzeit notwendigen Aktualisierungen sind in der Gesamtfassung der SoNuGebS ab 01.01.2025 als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage enthalten.

4. Behandlung von Stadtratsanträgen

Die Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion hat am 16.08.2024 den Antrag Nr. 20-26 / A 05068 gestellt, Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig zu ermöglichen (Anlage 6).

Gem. § 23b Abs. 1 Satz 1 können Stadterrassen bisher nur in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden. Diese Begrenzung der Nutzung sollte eine Kollision unter anderem mit Weihnachtsmärkten und größere Unfallgefahren durch das nicht verankerte Mobiliar bei winterlicher Witterung verhindern. Zudem wird Mobiliar im Außenbereich saisonabhängig genutzt. Da die Stadterrassen auch der Entlastung stark frequentierter Flächen in der Innenstadt dienen sollen, wurden sie auch bereits bisher schon im intensiv frequentierten Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung nicht genehmigt. In allen anderen als Fußgängerzonen beschilderten Bereichen im Stadtgebiet wurden bisher noch keine Stadterrassen beantragt. Im Gegensatz zu den sogenannten Parklets, die auf Parkständen von April bis einschließlich Oktober aufgestellt werden können, gibt es bei Stadterrassen und Fußgängerzonen außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung keine gegenläufige Dauernutzung wie das Parken von Kraftfahrzeugen, die aufgrund einer Ausweitung in die Wintermonate eingeschränkt wird. Natürlich muss auch bei Stadterrassen in Fußgängerzonen darauf geachtet werden, dass diese vom Erlaubnisnehmenden kurzfristig abgebaut werden können, sofern Weihnachtsmärkte oder andere Veranstaltungen die Fläche beanspruchen.

Seitens der beteiligten Fachreferate sowie dem Polizeipräsidium München wurde zu dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 Folgendes mitgeteilt:

Referat für Arbeit und Wirtschaft:

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft begrüßt die Erweiterung des Nutzungszeitraums, bittet jedoch darum, vor der Errichtung (neuer) möglicher Stadterrassen diese zwingend mit den Gewerbetreibenden vor Ort abzustimmen.

Das Kreisverwaltungsreferat teilt hierzu mit: Es ist rechtlich nicht möglich, die Erlaubnis von der Zustimmung der Gewerbetreibenden abhängig zu machen, allerdings ist das Kreisverwaltungsreferat bei der Erteilung sondernutzungsrechtlicher Erlaubnisse grundsätzlich immer bemüht, die Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen und die verschiedenen Interessen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglichst in Einklang zu bringen.

Baureferat:

Das Baureferat hat mitgeteilt, dass es durch die Errichtung von Stadterrassen in den Wintermonaten zu keiner Beeinträchtigung der Räum- und Sicherungstätigkeiten kommen darf. Die Straßenreinigung übernimmt nicht die Sicherung und Räumung der öffentlichen Stadterrassen.

Mobilitätsreferat:

Das Mobilitätsreferat hat mitgeteilt, dass es eine ganzjährige Nutzung der Stadterrassen nicht ablehnt. Es gibt jedoch zu bedenken, dass die Flächen für die Fußgänger*innen und andere Nutzungen nicht eingeschränkt werden sollten, z.B. an Markttagen. Die Sitzmöbel müssen witterungsbeständig sein, für den Erhalt der Verkehrssicherheit und um keine Gefahrenlage zu erzeugen. Dies soll seitens der Kreisverwaltungsreferats und von den Eigentümern kontrolliert werden. Das Mobilitätsreferat regt in diesem Rahmen eine Prüfung an, ob an dafür geeigneten Stellen auch dauerhafte und witterungsbeständige Sitzgelegenheiten installiert werden können. Das Verweilen und Sitzen im öffentlichen Raum, auch im Rahmen der Barrierefreiheit, kommt nämlich besonders für ältere und mobilitätseingeschränkten Menschen eine wichtige Bedeutung zu.

Anmerkung zur Kontrolltätigkeit: Das Kreisverwaltungsreferat kontrolliert die von ihm erteilten Sondernutzungsgenehmigungen je nach Sondernutzungsart in verschiedenen zeitlichen Abständen.

Polizeipräsidium München:

Das Polizeipräsidium München steht der Errichtung von Stadterrassen im Bereich der Altstadt sowie der Schützenstraße nach sorgfältiger Abwägung zwischen Vorteilen für das Gemeinwohl und den Problemen aufgrund der Fußgängerströme, der hohen Veranstaltungs- und Versammlungslage, der dichten Ansiedlung von Freischankflächen oder schlicht wegen einer zu befürchtenden Problemerklientelansammlung auch weiterhin eher ablehnend gegenüber.(...) Bei der Genehmigung von Stadterrassen in Fußgängerzonen soll möglichst die örtlich zuständige Polizeiinspektion einbezogen werden.

Nachdem keine grundlegenden Bedenken gegen eine ganzjährige Nutzung von Stadterrassen in Fußgängerzonen vorliegen, diese im intensiv frequentierten Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung auch bisher schon nicht genehmigt werden und eine Genehmigung nur erfolgt, wenn keine Nutzungskonflikte aufgrund bereits im Vorjahr genehmigter Sondernutzungen vorliegen, wird dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024 entsprochen.

5. Behandlung von Bezirksausschussanträgen

Der Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt hat mit Beschluss Nr. 20-26 / B 05178 vom 07.03.2023 das Kreisverwaltungsreferat aufgefordert, die in den SoNuRL festgelegten Restgehwegbreiten bei Freischankflächen und Auslagen auf mindestens 2,00 m zu erhöhen (Anlage 5).

Nachdem für diese Beschlussvorlage umfangreiche Vorabstimmungen notwendig waren, wurde dem Kreisverwaltungsreferat vom Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt für die Beantwortung eine verlängerte Bearbeitungsfrist bis 31.12.2024 eingeräumt.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen unter der Nr. 2.1 ist die Erhöhung der Restgehwegbreiten um jeweils 0,20 m ein angemessener Kompromiss zur Verbesserung der Barrierefreiheit ohne allzu große Einbußen bei den Gewerbetreibenden. Eine weitere Erhöhung der Mindestgehwegbreite würde jedoch das Stadtbild Münchens nachhaltig verändern und die Gewerbetreibenden empfindlich treffen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023 wird deshalb nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nur zum Teil entsprochen.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Polizeipräsidium München und der DEHOGA BAYERN Kreisstelle München abgestimmt. Die genannten Stellen haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

6.1. Rechtsabteilung Direktorium

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange abgestimmt.

6.2. Stellungnahmen der Referate / Interessenvertretungen

Das Referat für **Stadtplanung und Bauordnung**, das **Kommunalreferat**, das **Baureferat** und das **Polizeipräsidium München** haben die Vorlage mitgezeichnet.

Das **Referat für Arbeit und Wirtschaft** hat mit Schreiben vom 7.11.2024 (Anlage 9) die Vorlage nicht mitgezeichnet und verschiedene Änderungsbedarfe bzw. Anmerkungen verwiesen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Redaktionelle Hinweise wurden in der Beschlussvorlage korrigiert. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats liegt es in der Natur der Sache, dass ein Interessenausgleich nicht alle Ansprüche zu hundert Prozent erfüllen kann. Soll die Barrierefreiheit spürbar gefördert werden, so sind damit zwangsläufig Einschnitte für andere Nutzer*innen des öffentlichen Raums verbunden. Wie in dieser Beschlussvorlage ausgeführt, sind die Folgen für die Sondernutzer*innen, Gewerbetreibenden und Gastronomie so weit wie möglich abgemildert worden. Die Auswirkungen zum Beispiel für die angeführte Gastronomie können durch das Schaffen von Begegnungsflächen stark reduziert werden. Das Kreisverwaltungsreferat ist überzeugt, dass ein für alle Beteiligten interessen-gerechtes Vorgehen vorgeschlagen wird. So wird allen Sondernutzer*innen unter anderem auch Zeit bis zum 1.1.2026 gegeben, um sich auf die neuen Regelungen einstellen zu können. Diese Zeit kann auch genutzt werden, um die Betroffenen umfassend zu informieren.

Würde die Übergangsregelung in § 33 Abs. 2 S. 2 der SoNuRL nicht gestrichen werden, so würden die neuen Mindestgehwegbreiten bei Freischankflächen erst bei Betreiberwechseln und damit erst in vielen Jahren flächendeckend umgesetzt werden. Es wäre auch im Sinne der Gleichbehandlung nicht vertretbar, einen bestimmten Gewerbe-branchen faktisch von der Neuregelung auszunehmen. Zudem wurde durch die Regelung in § 23 Abs. 7 S. 3 SoNuRL sichergestellt, dass vor 01.06.2021 genehmigte Freischankflächen die Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern unterschreiten können, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zulässt. Der 01.06.2021 wurde deshalb gewählt, da nur bis zu diesem Zeitpunkt Einzelfälle mit einer Restgehwegbreite von 1,30 Metern im Einzelfall genehmigt werden konnten.

Des Weiteren stand das Kreisverwaltungsreferat auch im Austausch mit der ARGE GOMB (Arbeitsgemeinschaft Gemüse, Obst, Maroni, Blumen) zu den Folgen der Erhöhung der Mindestgehwegbreite und hat ermittelt, dass nur einige wenige Händler*innen, die die Mindestgehwegbreite nicht durch eine Verschiebung in angrenzende Bereiche umsetzen können, betroffen wären. Dabei wurde den Vertreter*innen zugesichert, dass das Kreisverwaltungsreferat gemeinsam mit den betroffenen Händler*innen auch für diese wenigen Stände eine interessengerechte Lösung finden wird. Den Beschluss des Bauausschusses vom 17.7.1986 erachtet das Kreisverwaltungsreferat weiterhin als sinnvoll und praktikabel.

Bezüglich der Streichung der Bild- und Tonträger ist anzumerken, dass die Streichung auf einer Anregung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vorgeschlagen wird und das Kreisverwaltungsreferat diesem Anliegen nachkommt.

Das **Mobilitätsreferat** hat die Beschlussvorlage mit Stellungnahme vom 18.11.2024 grundsätzlich mitgezeichnet (Anlage 10). Hierzu ist anzumerken, dass das Kreisverwaltungsreferat natürlich auch künftig die Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien im Sinne der Barrierefreiheit im Blick haben wird und gegebenenfalls notwendige Änderungen entsprechend in den Stadtrat einbringen wird. Wichtig ist jedoch, dass nur bei interessengerechten Kompromisslösungen die Akzeptanz der Regelungen für den öffentlichen Raum bei allen Nutzergruppen erhalten werden kann.

Hinsichtlich der Stellungnahmen beteiligter Fachreferate sowie des Polizeipräsidiums München zu dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 wird auf Ziffer 4 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen

7.1. Stellungnahme des Seniorenbeirats

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Seniorenbeirat eingebunden, dieser hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

7.2. Stellungnahme des Behindertenbeirates

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Behindertenbeirat eingebunden. Dieser hat mit Schreiben vom 11.11.2024 (Anlage 7) eine Stellungnahme zur Beschlussvorlage abgegeben. Das Kreisverwaltungsreferat hat dem Behindertenbeirat daraufhin mit Schreiben vom 18.11.2024 (Anlage 8) geantwortet.

8. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Da aber insbesondere die Änderung der Mindestgehwegbreiten bei Sondernutzungen auch für die Bezirksausschüsse von Interesse ist, hat das Kreisverwaltungsreferat auch den Vorsitzenden der Münchner Bezirksausschüsse die Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme übersandt.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Thomas Schmid, für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen vorhergebender umfangreicher Abstimmungsbedarfe nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Änderungen der Sondernutzungsrichtlinie und der Sondernutzungsgebührensatzung noch in diesem Jahr vorgenommen werden müssen, damit sie ab Anfang 2025 in Kraft treten.

11. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß der Anlage 2 beschlossen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 07.03.2023, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Mobilitätsreferat,
2. an das Baureferat,
3. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. an das Kommunalreferat
5. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
6. an den Seniorenbeirat
7. an den Behindertenbeirat
8. an das Polizeipräsidium München
9. an Kreisverwaltungsreferat – HA III/233
10. an das Kreisverwaltungsreferat HA I/23
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

11. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/11
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen